

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1998

### mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Bangladesch

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/147/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/71/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Bangladesch besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften Bangladeschs im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde in Bangladesch, das „Department of Fisheries — Fish Inspection and Quality Control (DF-FIQC) of Ministry of Fish and Livestock“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen

Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung des DF-FIQC an die Kommission erstellt werden. Das DF-FIQC muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das DF-FIQC hat am 31. Dezember 1997 offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben erfüllt werden.

Die Entscheidung 97/513/EG der Kommission vom 1. August 1997 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Bangladesch<sup>(5)</sup> ist aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Bangladesch das „Department of Fisheries — Fish Inspection and Quality Control of Ministry of Fisheries and Livestock“ zuständig.

#### *Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Bangladesch müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 6. 8. 1997, S. 46.

3. Jede Verpackung muß unauslöschar die Angabe „BANGLADESCH“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.
4. Die Fischereierzeugnisse müssen nach dem 31. Dezember 1997 zubereitet und verpackt worden sein.

*Artikel 3*

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DF-FIQC sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen,

die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Die Entscheidung 97/513/EG wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Bangladesch, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: BANGLADESCH

Zuständige Behörde: Department of Fisheries — Fish Inspection and Quality Control (DF-FIQC) of Ministry of Fisheries and Livestock

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung):.....

— Zustand (2) und Art der Behandlung: .....

Gegebenenfalls Codenummer:.....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke: .....

Eigengewicht: .....

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), der/die von dem DF-FIQC zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen ist/sind: .....

.....

.....

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:.....

Name und Anschrift des Versenders:.....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:.....

.....

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

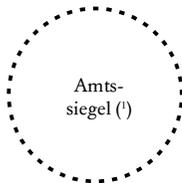
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

#### IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie die Entscheidung 98/147/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort) (Datum)



.....  
 Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....  
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

*ANHANG B***VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE**

Nummer	Name	Anschrift	Zulassung bis
CTG-35	Apex Foods Ltd	Sagarika Road, Chittagong	28.2.1999
CTG-31	SAR & Co. Ltd	Sagarika Road, Chittagong	28.2.1999
CTG-33	Meenhar Sea Foods Ltd	Kulurghat, Chittagong	28.2.1999
KLN-18	Lockpur Fish Processing Co. Ltd	Rupsha, Khulna	28.2.1999
KLN-08	Asian Sea Food Ltd	Shipyards Road, Khulna	28.2.1999
KLN-01	Sigma Sea Foods Ltd	Rupsha, Khulna	28.2.1999